

71. Kann die geschiedene Frau von ihrem früheren Ehemann Schadensersatz mit der Behauptung verlangen, daß er sie durch ehewidriges Verhalten an der Gesundheit geschädigt habe, oder ist sie auf den Unterhaltsanspruch aus § 1578 beschränkt?

BGB. § 823, 1568, 1578.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1914 i. S. Emil R. (Bekl.) w. Helene R. (KL). Rep. VI. 269/14.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Streitteile waren seit dem 6. September 1892 miteinander verheiratet, ihre Ehe ist aber durch ein am 21. Januar 1909 rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 4. Dezember 1907 geschieden worden. Beide Ehegatten wurden für schuldig erklärt. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Schadensersatz, weil sie von dem Beklagten an der Gesundheit geschädigt sei. Das Landgericht Chemnitz sprach ihr eine jährliche Rente von 1500 M seit dem 21. Januar 1909 zu, während die Mehrforderung abgewiesen wurde. Beide Parteien legten Berufung ein, ihre Rechtsmittel wurden aber, abgesehen von einer Abänderung der Kostenentscheidung, zurückgewiesen. Auch die von der Klägerin und dem Beklagten eingelegten Revisionen blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

„Der Vorberrichter sieht als erwiesen an, daß sich der Beklagte gegenüber der Klägerin in ehewidriger Weise verhalten hat, und findet

hierin in Verbindung mit der Erhebung und Durchführung der Scheidungsklage den Grund dafür, daß sich ein bei der Klägerin bereits früher mindestens in der Anlage vorhandenes Leiden verschlimmert hat. Sie leidet jetzt an einer schweren Nervenkrankung und einem auf dem Gebiete der Gedankentätigkeit, des Gemütslebens und der Willenskraft nachweisbaren geistigen Schwächezustande, durch den ihre Erwerbsfähigkeit jedenfalls vom 21. Januar 1909 an aufgehoben ist. Die Schuld an diesem Zustande legt der Vorderrichter beiden Parteien zur Last, überwiegend jedoch, nämlich zu zwei Dritteln dem Beklagten, den er demgemäß zum Erfaze von zwei Dritteln des der Klägerin erwachsenen Schadens verurteilt hat.

Die Revision des Beklagten hält es grundsätzlich für verfehlt, Ehemidrigkeiten als solche unter dem Gesichtspunkte der §§ 823 flg. BGB. zu beurteilen. Zwar könne eine Körperverletzung die Tatbestände der §§ 1568 und 823 BGB. erfüllen, nicht aber treffe das bei seelischen Erregungen zu. Das Verhalten des Beklagten gegenüber seiner Frau sei nur deswegen eine Verfehlung, weil es sich gerade gegen seine Ehefrau richtete; es dürfe nicht nach § 823, sondern nur nach seiner Bedeutung für die Schuldfrage im Scheidungsprozeß beurteilt werden. Hier greife aber § 1578 BGB. ein, der der Frau nur gegen den allein für schuldig erklärten Mann einen Unterhaltsanspruch gewähre. Der Wille des Gesetzes würde umgangen werden, wenn man dem für schuldig erklärten Gatten einen Schadenersatzanspruch zugestehende.

Diesen Ausführungen konnte nicht zugestimmt werden. Der Unterhaltsanspruch, den § 1578 BGB. dem unschuldigen Gatten gegen den schuldigen gewährt, ist als Nachwirkung der Ehe anzusehen. Er setzt neben der Bedürftigkeit des Berechtigten und neben der Fähigkeit des Verpflichteten zur Unterhaltsgewährung (§ 1579 BGB.) nur voraus, daß der eine Teil im Scheidungsprozeß allein für schuldig erklärt wurde. Welcher Art die Eheverfehlung war, ist unerheblich, insbesondere braucht sie keinen Verstoß gegen die §§ 823 flg. zu enthalten. Liegt aber ein solcher Verstoß vor, so ist nicht abzusehen, weswegen er seine regelmäßigen Folgen dann nicht haben sollte, wenn er in einem Scheidungsprozeß erfolgreich als Scheidungsgrund geltend gemacht war. In bezug auf Körperverletzungen nimmt das auch die Revision nicht an. Es kann ihr aber auch nicht zu-

gegeben werden, daß Verfehlungen gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten dann niemals einen Anspruch aus § 823 flg. begründen könnten, wenn sie gerade wegen ihrer Richtung gegen den anderen Gatten als Rechtsverletzung erscheinen. Daß die in den §§ 823 flg. behandelten unerlaubten Handlungen nicht auf die Verletzung von Vermögensrechten beschränkt sind, sondern auch in der Verabstümung familienrechtlicher Pflichten bestehen können, hat das Reichsgericht schon mehrfach angenommen, Warnerher, Rechtsprechung 1913 Nr. 53 S. 69, RÖB. Bd. 75 S. 253, Jur. Wochenschr. 1912 S. 190 Nr. 7. Zu fordern ist nur, daß eins der im § 823 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter widerrechtlich verletzt wird. Handelt es sich, wie hier, um die Gesundheit einer Person, so ist deren Verletzung auch durch rein seelische Einwirkungen möglich. Dem entspricht es, daß der erkennende Senat in einem Urteile vom 21. März 1907, Rep. VI. 328/06, ausgesprochen hat, wenn der damalige Beklagte durch die mit der Ehefrau des Klägers begangenen Ehebrüche wirklich die Gesundheit des letzteren beschädigt habe, so sei an der Widerrechtlichkeit dieser Handlungsweise nicht zu zweifeln, während der IV. Zivilsenat, Warnerher 1911 Nr. 259 S. 292, es für möglich erklärt, daß die Klägerin durch fortgesetztes Hinhalten Schaden an ihrer Gesundheit erlitten habe. Wie sich die Sachlage gestaltet, wenn der unschuldige Ehegatte Ansprüche aus § 1578 und aus § 823 flg. nebeneinander geltend macht, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung.“ . . .